



Öffentliche Bekanntmachung über eine straßenrechtliche Einziehung

Gemäß § 7, sowie § 2 Abs. 1 des Straßengesetz für Baden-Württemberg (StrG) vom 11.05.1992 (GBl. S. 329, 683), zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.02.2023 (GBl. S. 26, 46) ergeht von der Stadt Bad Schussenried als Straßenbaubehörde folgende

Allgemeinverfügung:

Die beschränkt öffentlichen Wege Flst. 281/1, 362/1, 371/1 und 386/1 Gemarkung Schussenried sind für den Verkehr entbehrlich und werden nach § 7 Abs. 1, 2 und 4 StrG eingezogen.

Durch die straßenrechtliche Einziehung verlieren diese Wege die Eigenschaft eines beschränkt öffentlichen Weges. Gleichzeitig endet der Gemeingebrauch.

Die Absicht der straßenrechtlichen Einziehung wurde am 21.11.2025 auf der städtischen Homepage und am 28.11.2025 im Schussenboten öffentlich bekannt gemacht.

Die einzuziehenden Wegeflächen ergeben sich aus den Eintragungen im amtlichen Lageplan, welcher dieser öffentlichen Bekanntmachung beigefügt ist.

Diese Allgemeinverfügung gilt mit dem auf diese Bekanntmachung folgenden Tag als bekanntgegeben (§ 41 Abs. 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG)).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei der Stadt Bad Schussenried, Wilhelm-Schussen-Straße 36, 88427 Bad Schussenried erhoben werden.

Bad Schussenried, den 27.03.2026

gez. Erwin Promoli
Bürgermeister

Auf der Homepage der Stadt Bad Schussenried bereitgestellt am 27.03.2026.